

**E-MAIL**

---

**Österreichische  
Apothekerkammer**

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst

[v4@bka.gv.at](mailto:v4@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien,  
7. April 2011  
ZI.III-14/2/2-302/4/1 I  
S/H  
Sachbearbeiter:  
Dr. Steindl  
DW 105

**Betrifft:****Bundesverfassungsgesetz zur Transparenz von Medienkooperationen mit sowie der Vergabe von Förderungen und Werbeaufträgen an Medienunternehmen (BVG-Medienkooperation und Medienförderung – BVG-MedKF)**

Spitalgasse 31  
A-1091 Wien  
Postfach 87  
DVR: 24635

**Bezug:**

BKA-603.979/0001-V/4/2011

Telefon:  
+43-1-40 414-100  
Telefax:  
+43-1-408 84 40

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

E-Mail:  
[info@apotheker.or.at](mailto:info@apotheker.or.at)  
Homepage:  
[www.apotheker.or.at](http://www.apotheker.or.at)

Das Gesetzesvorhaben wird insoweit befürwortet, als es der Verbesserung der Transparenz bei Medienausgaben der öffentlichen Hand dient. Im Interesse der Steuerzahler ist daher die Bekanntgabepflicht für aus Steuermitteln finanzierte Medienförderungen und Medienaufträge im Grundsatz zu begrüßen.

Der Gesetzesentwurf geht aber in sachlich nicht gerechtfertigter Weise zu weit, in dem er die gesetzlichen beruflichen Vertretungen in die Melde- und Veröffentlichungspflicht von Werbeaufträgen an Medienunternehmen einbezieht.

Wir weisen darauf hin, dass die Österreichische Apothekerkammer ausschließlich aus Mitteln der Apothekerinnen und Apotheker (Umlagen) selbst finanziert wird, keinerlei Unterstützung, Förderung oder Subvention durch die öffentliche Hand erfolgt und auch keine Ausfallhaftung des Bundes besteht.

Da die Finanzierung der Kammer und ihrer Aufgaben – auch die der Öffentlichkeitsarbeit – somit ausschließlich durch die Solidargemeinschaft der Apothekerinnen und Apotheker erfolgt, ist eine Einbeziehung der Kammer in das BVG-MedKF sachlich nicht gerechtfertigt.

Ein legitimes Interesse der Allgemeinheit – und nicht nur der Kammermitglieder – an der Höhe der Werbeausgaben und der einzelnen Medienkooperationen wäre nur dann anzunehmen, wenn Körperschaften betroffen sind, die zumindest teilweise mit Steuergeldern finanziert werden. Dies ist bei der Apothekerkammer und anderen Kammern der freien Berufe nicht der Fall.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Apothekerkammer ist gemäß § 2 Abs. 2 Z. 4 Apothekerkammergesetz 2001 eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches. Werbeaufträge und Medienkooperationen der Österreichischen Apothekerkammer werden ausschließlich im eigenen Wirkungsbereich der Apothekerkammer vergeben. Deren Einbeziehung in die Bekanntmachungspflichten verursacht einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand – zumal jeder noch so kleine Auftrag zu melden ist –, der wiederum durch die Mitglieder zu tragen wäre. Sie hätte überdies die komplette Offenlegung der im Interesse der Mitglieder gemachten Öffentlichkeitsarbeit der Kammer und der zugrunde liegenden Strategie bis in das letzte Detail zur Folge.

Der Schwere des Eingriffs in die verfassungsgesetzlich garantierte Selbstverwaltung der Kammer steht kein Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit an der Bekanntmachung der Aufträge an Medienunternehmen gegenüber. Die Einbeziehung der ausschließlich durch Mittel der Kammermitglieder finanzierten Kammern in das BVG-MedKF ist somit sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Österreichische Apothekerkammer lehnt daher den Entwurf insoweit ab, als die gesetzlichen beruflichen Vertretungen einbezogen werden, und ersucht dringend, die Kammern vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Diese Stellungnahme ergeht in elektronischer Form auch an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen  
F.d.Präsidenten:

(Dr. iur. Hans Steindl)  
Stv. Kammeramtsdirektor